

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2077

## Einwohnergemeinde Günsberg: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Planung wurde durch Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Wasserversorgung Günsberg, Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 48.13.101, 24.3.2009
- Wasserversorgung Günsberg, Anschluss an WV Balm b. Günsberg, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 48.13.102, 14.2.2006
- Hydraulischer Schemaplan
- Technischer Bericht mit hydraulischer Netzberechnung
- Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen, 1.6.2006 (Kenntnisnahme).

### 2. Erwägungen

- 2.1 Der Einwohnergemeinderat Günsberg bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2009, dass die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 3. September 2009 bis am 4. Oktober 2009 erfolgte. Die Einsprache von Hansruedi Sterki wurde mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 zurückgezogen. Damit gilt die GWP als durch den Einwohnergemeinderat beschlossen.
- 2.2 Der Gemeinderat Balm b. Günsberg beschloss laut Protokoll am 22. Oktober 2009 seinerseits die Genehmigung der Zuschusswasserleitung.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
  - 2.4.1 Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.
  - 2.4.2 Die Versorgungssicherheit soll künftig mit dem Bau der Verbindungsleitung nach Balm b. Günsberg respektive dem Anschluss an die Gruppenwasserversorgung Unterer

Leberberg gewährleistet werden. Gemäss Ausbauplanung ist die Realisierung in 2. Priorität festgelegt worden. Für den Anschluss können gestützt auf §§ 103 bzw. 165 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) auf Gesuch hin Beiträge in Aussicht gestellt werden. Mit der Realisierung dieses Anschlusses ist gleichzeitig die ordentliche Nutzung der Ribiquelle aufzuheben und es sind die Anlagen vom Netz zu trennen. Die bestehende rechtskräftige Grundwasserschutzzone ist in einem separaten Verfahren aufzuheben.

- 2.4.3 Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei denen die vorhandenen privaten Anlagen ungenügend sind, ist der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gestützt auf § 114 Abs. 2 GWBA zu prüfen. Soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss die dazu erforderliche Erschliessungsplanung im kommunalen Nutzungsplanverfahren nach § 15 ff des Planungs- und Baugesetzes durchgeführt werden.
- 2.4.4 Die Wasserversorgung Glutzenberg ist gemäss früheren Erhebungen in einem schlechten baulichen Zustand und die Wasserqualität ist ungenügend. Der Anschluss sämtlicher versorgter Liegenschaften an die Wasserversorgung Günsberg ist zu prüfen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Günsberg wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen (vgl. Ziffern 3.2 - 3.9) genehmigt.
- 3.2 Der GWP kommt grundsätzlich gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu (vgl. § 39 Abs. 4 PBG). Für Anlagen, deren Spezifikationen zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein Bauprojekt auszuarbeiten und ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- 3.3 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]).
- Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.4 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauprojekte sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren seit der Genehmigung umzusetzen.
- 3.5 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.6 Die Solothurnische Gebäudeversicherung verlangt bei folgenden Liegenschaften ausserhalb Bauzone Anpassungen vorzunehmen:

- bei Nr. 4, Bangerten, ist der Löschschutz (LS) ab Hydrant Nr. 4 sicherzustellen;
  - bei Nr. 5, Dälen, ist der LS ab Hydrant Nr. 60 sicherzustellen;
  - bei Nr. 7, Lissersbergli, ist das Gebäude auf GB-Nr. 703 einzubeziehen.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP- und generellen Entwässerungsplan (GEP)-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.10.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.10.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Günsberg sowie dem Regionalen Führungsstab Solothurn zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3,  
4524 Günsberg**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.008.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonale Finanzkontrolle

Katastrophenvorsorge

Einwohnergemeinde Günsberg, Gemeindepräsidium, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit Rechnung und mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeinde Balm b. Günsberg, Gemeindepräsidium, Balmweid 28, 4525 Balm b. Günsberg, mit 1 gen. Plan (Situation 1:2'000, Plan-Nr. 48.13.102, 14.2.2006) (folgt später)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Günsberg: Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)